

# Satzung

## American Football Club Berlin Adler e.V.

Stand:13.10.2013

### Präambel

In der Absicht, dem American Football sowie dem Cheerleading in Deutschland zu einer weiteren Verbreitung zu verhelfen, hat sich der American Football Club Berlin Adler e.V. (AFC Berlin Adler e.V.) die folgende Satzung gegeben.

## I. Verein

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „American Football Club Berlin Adler e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der AFC Berlin Adler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
  - a) Sport allgemein, insbesondere die Sportarten American Football und Cheerleading zu pflegen, zu fördern und ihren ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die Förderung des Kinder- und Jugendsports.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Sportveranstaltungen,
  - b) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung von Regelkenntnissen,
  - c) Darstellung von American Football und Cheerleading in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Aufnahmegebühren sowie Umlagen erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten für tatsächliche und übernommene Verwaltungsaufgaben einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat und das Ehrengericht.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Voraussetzungen**

- (1) Die Mitgliedschaft im AFC Berlin Adler e.V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, die Satzung des Vereins akzeptiert und von den zuständigen Organen aufgenommen wird.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Beitragspflichten dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Der Verein hat
  - a) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - c) Ehrenmitglieder.

#### **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrages. Die Genehmigung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Dritteln des Vorstands.
- (2) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Rechtsweg zum Ehrengericht möglich.
- (3) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  - b) durch Ausschluss.
  - c) durch Tod bei natürlichen Personen.
  - d) durch Beendigung oder Konkurs bei juristischen Personen.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wieder entzogen werden.

## **§ 8 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann einstimmig vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- (2) Als vereinsschädigend gilt insbesondere:
  - a) die ernstliche Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - b) gröbliche Verstöße gegen Satzungsbestimmungen oder die Interessen des Vereins,
  - c) grobes unsportliches Verhalten,
  - d) die Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge,
  - e) die Veruntreuung von Geldern, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung gestellt wurden,
  - f) die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen über mehr als sechs Monate trotz Mahnung.
- (3) Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Rechtsweg zum Ehrengericht gegeben.

## **III. Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AFC Berlin Adler e.V. Ihr ist der Vorstand verantwortlich. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, nur in seinem Verhinderungsfall einem der weiteren Vorstandsmitglieder. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Erhebung von Aufnahmegebühren und Umlagen,
  - c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
  - d) die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats,
  - e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) die Wahl des Ehrengerichts,
  - h) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Auflösung des Vereins,
  - j) sonstige Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen.

### **§ 10 Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage im Voraus durch Ladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung ist die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse ausreichend.

- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung ergänzt oder geändert werden.
- (5) Auf Antrag des Verwaltungsrats oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu stellen.

## **§ 11 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten gefordert sind. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen finden auf Antrag eines Mitglieds geheim statt.
- (4) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und deren Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt worden sein.
- (5) Abwahlen sind unter Angabe des Namens des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen. Die Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden. Die Abwahl von Mitgliedern des Ehrengerichts ist nicht möglich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
- (8) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist und das nicht mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben, kann je ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung auf Verlangen durch Registerauszug zu belegen.
- (4) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.

## **IV. Vorstand**

### **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Präsidenten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zu den Sitzungen des Vorstands zu laden.

### **§ 14 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem von ihm dazu beauftragten Geschäftsführer Buch zu führen.
- (4) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

### **§ 15 Vertretungsberechtigung**

- (1) Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 € belasten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und zu solchen Rechtshandlungen bevollmächtigen, die deren Tätigkeitsbereich üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Amtszeit und Wahl**

- (1) Der Vorstand wird auf vier Jahre vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

## **V. Verwaltungsrat**

### **§ 17 Zusammensetzung**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 18 Aufgaben**

- (1) Der Verwaltungsrat beruft auf vier Jahre die Mitglieder des Vorstands. Zur Wahl des Vorstands bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

- (2) Zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf es der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat kontrolliert und berät den Vorstand.  
Zu den Kontrollaufgaben des Verwaltungsrats gehören unter anderem:
  - a) den Finanzplan des Vorstands für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen.
  - b) Rechtsgeschäften, die im Einzelfall die Summe von € 10.000,00 übersteigen, zuzustimmen. Als Rechtsgeschäft im Sinne dieses Absatzes gelten alle Rechtsgeschäfte, bei denen der Verein nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.
  - c) dem Erlass von Geschäftsordnungen sowie der Finanz- und Kassenordnung zuzustimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (5) Über Verwaltungsratssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet wird.

## **§ 19 Amtszeit und Wahl**

- (1) Der Verwaltungsrat wird auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrats erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode.

## **VI. Kassenprüfer**

### **§ 20 Aufgaben**

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat können eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.

### **§ 21 Amtszeit und Wahl**

- (1) Mindestens zwei, maximal vier Kassenprüfer werden auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat kommissarisch einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

## **VII. Ehrengericht**

### **§ 22 Zusammensetzung**

- (1) Das Ehrengericht ist das Schiedsgericht des Vereins. Ihm gehören mindestens ein Mitglied, maximal drei Mitglieder des Vereins an.

- (2) Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 23 Aufgaben**

- (1) Das Ehrengericht berät die Mitglieder und Vereinsorgane und vermittelt im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen oder Vereinsorganen untereinander. Falls notwendig entscheidet das Ehrengericht als Schiedsgericht über die entsprechende Frage.
- (2) Das Ehrengericht entscheidet unter anderem bei Streitigkeiten
  - a) über die Auslegung von Vorschriften dieser Satzung,
  - b) über Beschlüsse, die aufgrund dieser Satzung getroffen wurden (unter anderem Ablehnung der Mitgliedschaft im Verein, Ausschluss aus dem Verein).
- (3) Das Ehrengericht tritt zusammen, sobald es von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen mit einer Angelegenheit befasst wird. Zwischen Antragstellung und Sitzung sollten nicht mehr als 14 Tage liegen. Die Vorschriften des BGB und der ZPO gelten für die Verfahren des Ehrengerichts sinngemäß.
- (4) Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht. Das Ehrengericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrengerichtsvorsitzenden.

## **§ 24 Amtszeit und Wahl**

- (1) Das Ehrengericht wird auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrengerichts erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Verwaltungsrat kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung**

- (1) Der AFC Berlin Adler e.V. kann sich auf Empfehlung des Vorstands auf einer Mitgliederversammlung auflösen. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem American Football & Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung des AFC Berlin Adler e.V. wurde am 17. Dezember 1999 verfasst und in der vorliegenden Form am 31.10.2013 von der Mitgliederversammlung neugefasst. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.